



STEUERSPARCHECKLISTE ZUM JAHRESENDE 2023

Alle Jahre wieder ... Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2023 und lesen Sie, wo Sie jetzt noch lukrativ gestalten können.

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER

CHECK 1: GEWINN- UND STEUERPLANUNG 2023

Insbesondere Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn ganz einfach planen, indem zum Beispiel Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Rechnungslegung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31. Dezember 2023 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Je nach Gewinnsituation kann mitunter auch eine Verschiebung in die andere Richtung Sinn machen. Um dafür die notwendige Entscheidungsgrundlage parat zu haben, empfehlen wir gegen Jahresende eine entsprechende Hochrechnung bzw. Planungsrechnung zu erstellen.

CHECK 2: INVESTITIONSPLANUNG

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30. Juni schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31. Dezember erfolgt. Das Datum der Zahlung spielt dabei keine Rolle.

» **TIPP:** Das Vorziehen von für Anfang 2024 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2023 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann dann auch heuer noch ein zehnpromentiger Investitionsfreibetrag (IFB) – im Bereich Ökologisierung sogar 15 Prozent – geltend gemacht werden. Für Gebäudeinvestitionen gibt es zwar keinen IFB,

dafür kann im Jahr der Anschaffung eine beschleunigte Gebäudeabschreibung mit dem dreifachen Abschreibungssatz vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Anschaffung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

CHECK 3: TIMING BEI GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN

Mit 1. Jänner 2023 ist die Grenze für sofort zur Gänze steuerlich absetzbarer Anschaffung von vormals 800 auf nunmehr 1.000 Euro gestiegen. Bis zu dieser Größenordnung können einzelne Investitionen, die noch heuer getätigt werden, auch im Jahr 2023 noch zur Gänze steuerwirksam werden.

CHECK 4: SVA-BEITRÄGE STEUERWIRKSAM VORZIEHEN: DAS KÖNNEN AUCH EINNAHMEN- AUSGABEN-RECHNER

Es besteht die Möglichkeit, bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Neugründer interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Hier kann es vorteilhaft sein, anhand einer Planungsrechnung gem. Check 1 eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr zu beantragen. Sollten die entsprechenden Vorschreibungen heuer nicht mehr ergehen, dann können Einnahmen- Ausgaben-Rechner den errechneten Betrag dennoch heuer noch steuerwirksam einzahlen, wenn auch ein Antrag auf Höherreihung noch in diesem Jahr eingebracht wird. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bunkern oder gar zum falschen Zeitpunkt eine unliebsame Überraschung zu erleben. Demgegenüber müssen Bilanzierer ja ohnehin eine Rückstellung bilden, die unabhängig vom Zahlungsfluss sowieso noch im betreffenden Jahr steuerwirksam ist.

CHECK 5: BEFREIUNG VON DER SOZIALVERSICHERUNG

Antragstellung bis 31. Dezember 2023

Konträr zu Check 4 kann es auch sein, dass SV-Beiträge zur Gänze vermeidbar sind. Selbständige können sich für das gesamte Jahr 2023 noch rückwirkend von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung der SV ausnehmen lassen, wenn:

- die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 35.000 Euro zu liegen kommen UND
 - die steuerlichen Einkünfte 2023 daraus nicht mehr als 6.010,92 Euro ausmachen.
- Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren in der Regel nicht mehr als ein Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist eine rückwirkende Befreiung nur dann möglich, wenn noch keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen wurden. Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr noch gilt.

CHECK 6: BESTEHENDE GSVG- BEFREIUNG CHECKEN

Hat man nun schon einen solchen Antrag gemäß Check 5 eingebracht und zeichnet sich



Die Ärztespezialisten vom Team Jünger: StB Mag. Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

ab, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so kann dies bis zu acht Wochen nach Ergehen des maßgeblichen Steuerbescheides gemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 Prozent.

» **TIPP:** Ob so oder so – rechtzeitig melden zahlt sich aus.

CHECK 7: HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13 % GEWINN- FREIBETRAG KASSIEREN

Auf Basis der Planung und Maßnahmen gemäß Check 1 bis 4 können Sie mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren und kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKWs und Software) und bestimmte Wertpapiere. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer vierjährigen Behaltefrist. Das Wichtigste ist, dass die begünstigten Positionen jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2023 in Ihrer Verfügungsmacht bzw. auf Ihrem Depot sind.

» **TIPP:** Da es seit 1. Jänner 2023 auch einen Investitionsfreibetrag für die Anschaffung bestimmter körperlicher Wirtschaftsgüter bis zu einer Million gibt, sollte der GFB heuer erstmals ausschließlich mit Wertpapieren oder baulichen Investitionen abgedeckt werden. Eine Doppelbelegung einer Position mit beiden Freibeträgen ist nämlich nicht möglich. Für Gebäudeinvestitionen kann

kein Investitionsfreibetrag, wohl aber ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

CHECK 8: PAUSCHALIEREN UND BIS ZU RUND 53 % STEUERFREI KASSIEREN

Kleinunternehmer mit einem Umsatz von maximal 40.000 Euro p.a. können ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 45 Prozent der Betriebseinnahmen pauschal als Ausgaben geltend machen. Bei Dienstleistungsbetrieben reduziert sich dieser Satz auf 20 Prozent. Zusätzlich steht ein Gewinnfreibetrag von 15 bzw. 13 Prozent zu, sodass bei dieser Variante bis zu rund 53 Prozent (bei Dienstleistern rund 32 %) steuerfrei bleiben können. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie Steuerberaterkosten können dabei zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

Wird die Kleinunternehmergrenze überschritten, so ist es möglich, die Ausgaben pauschal in Höhe von 12 Prozent der Einnahmen anzusetzen. In bestimmten Fällen (z. B. bei schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit) reduziert sich dieser Pauschalsatz auf 6 Prozent. Neben diesen Pauschalsätzen können hier zudem Steuerberaterkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Waren- und Materialkosten, Fremdleistungen und Personalaufwendungen in Ansatz gebracht werden.

Und last, but not least gibt es für bestimmte Branchen wie Drogisten, Gastwirte, Handelsvertreter, Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, Sportler und Künst-

ler etc. weitere, zum Teil noch vielfach interessantere Pauschalierungsmöglichkeiten.

Eine Pauschalierung macht immer dann Sinn, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die Pauschalbeträge.

» **TIPP:** Lassen Sie von Ihrem Steuerberater einen Günstigkeitsvergleich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte machen. Dabei kann sich auch herausstellen, dass Sie mit dem Ansatz der Eckkosten günstiger fahren. Allerdings ist zu bedenken, dass auch bei den Pauschalvarianten mitunter ein Teil der Eckkosten zusätzlich als so genannte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von eventuell bestehenden Gehaltseinkünften abgesetzt werden können. Dafür kommen insbesondere Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten sowie auch Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten etc. in Frage.

CHECK 9: ELEKTROAUTOS

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir, auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der NoVA noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es Förderungen für den Betrieb mit Ökostrom. Aber das absolute Highlight ist: Den Dienstnehmern können Elektroautos auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Anders als PKWs mit herkömmlichem Antrieb kommen Elektroautos im betrieblichen Bereich in den Genuss des neuen Investitionsfreibetrages von 15 Prozent. Bitte konsultieren Sie vor der konkreten Umsetzung unbedingt Ihren persönlichen Steuerberater.

CHECK 10: KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie am 31. Dezember 2023 den Kilometerstand Ihres Autos. Dies ist für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich und dient auch für den Fall einer Steuerprüfung als Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten.

CHECK 11: REISEKOSTEN ABRECHNEN

Dazu verwenden Sie am besten vorgefertigte Checklisten Ihres Steuerberaters. So können Sie sicherstellen, dass Ihnen auch wirklich nichts durch die Lappen geht. Auch Besorgungsfahrten, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zum fachlichen Erfahrungsaustausch sowie zu Arbeitskreisen zur gemeinsamen Fortbildung mit Fachkollegen und Ähnliches sind beruflich bzw. betrieb-

lich veranlasste Reisen. Checken Sie, ob Sie hier auch wirklich keine Fahrten vergessen haben.

» **TIPP:** Um bei so genannten Mischreisen (z. B. einer beruflichen Reise wird ein Privaturlaub angehängt oder umgekehrt) den betrieblichen Teil steuerlich unterzubekommen, sollte die vorrangige berufliche Veranlassung sowie das Vorliegen getrennter Reiseabschnitte dokumentiert und belegt werden.

CHECK 12: SCHENKUNGEN MELDEN

Schenkungen zwischen nahen Verwandten in einem Wert von mehr als 50.000 Euro innerhalb eines Jahres und zwischen Fremden von mehr als 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren sind meldepflichtig. Die Meldepflicht ist innerhalb von drei Monaten wahrzunehmen und trifft sowohl den Geschenkgeber als auch den Geschenknehmer. Bei Nichtmeldung kann es Strafen von bis zu 10 Prozent der Zuwendung für beide Beteiligten, somit also bis zu 20 Prozent, setzen. Haben Sie eine solche Meldepflicht heuer übersehen, so können Sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist noch eine strafbefreiende Selbstanzeige einbringen.

CHECK 13: VERANLAGUNGS-FREIBETRAG NÜTZEN

Steuerzahler, die ausschließlich über Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können pro Jahr bis zu 730 Euro außerhalb eines Dienstverhältnisses dazuverdienen, ohne dies in ihrer Steuererklärung angeben zu müssen. Haben solche Personen für Ihr Unternehmen Leistungen erbracht, so können Sie solche Rechnungen noch heuer begleichen, ohne dass es für den Empfänger zu einer Steuerbelastung kommt. » **TIPP:** Achten Sie auf eine korrekte Rechnungslegung zur steuerlichen Absetzbarkeit.

CHECK 14: WEIHNACHTSFEIER, -GESCHENKE, PRÄMIEN & CO

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine. Weiters ist die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensver-

sicherungen) bis zu 300 Euro pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Dabei ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten, das heißt, solche Zuwendungen können nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze jährlich bei 1.000 Euro pro Kind und soll ab 2024 auf 2.000 Euro erhöht werden.

Zudem gibt es 2023 noch die Möglichkeit, eine vollkommen abgabenfreie Teuerungsprämie pro Mitarbeiter und Jahr auszus zahlen.

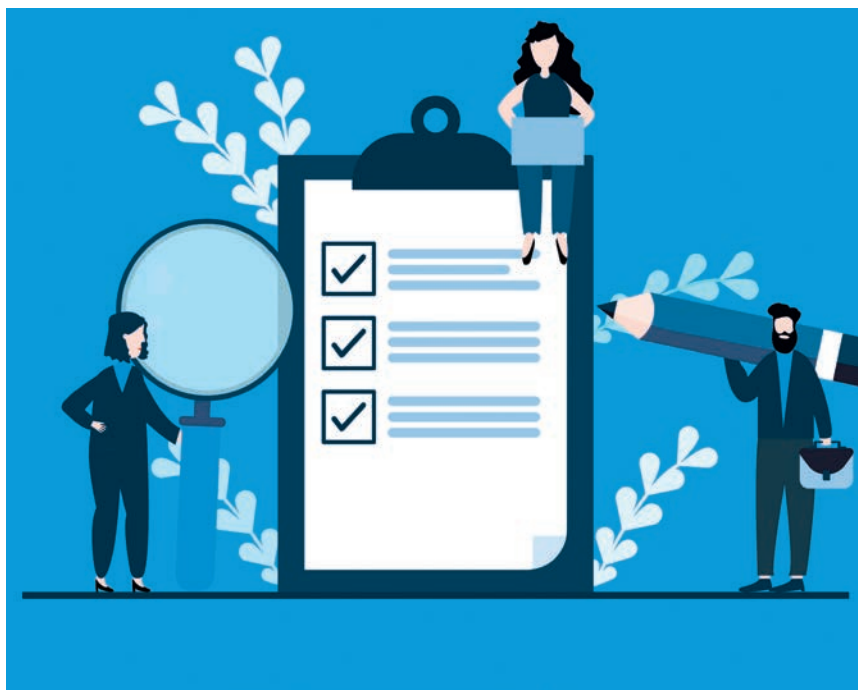
CHECK 15: AUSBILDUNGSKOSTEN FÜR KINDER UND KINDERBONUS

Auch dafür gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Absetzposten von bis zu 1.320 Euro bei auswärtiger Berufsausbildung pro Kind und Jahr. Zudem kann mit dem sogenannten Kinderbonus Plus ohne Nachweis tatsächlicher Kosten ein Betrag von jährlich bis zu 2.000 Euro pro Kind (ab dem 18. Lebensjahr 650 Euro) als Absetzbetrag von der Gesamtsteuerbelastung in Abzug gebracht werden.

CHECK 16: SPENDEN & CO – EXAKTE ANGABE VON NAMEN UND GEBURTSDATUM

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Dazu müssen Sie Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum bei der Einzahlung bekannt geben. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich, die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen. Via Finanz Online besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung stattgefunden hat. Kontrollieren Sie daher rechtzeitig, ob alles korrekt gemeldet wurde, und veranlassen Sie bei der empfangenden Organisation gegebenenfalls entsprechende Nachmeldungen.

Unternehmer können auch über Ihre Geschäftskonten Spenden tätigen. Damit liegen Betriebsausgaben vor, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.



CHECK 17: REGISTRIERKASSE ABSCHLIESSEN: JAHRESBELEG MIT APP HERUNTERLADEN

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-App geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalssicherung des letzten Quartals 2023 auf einem externen Datenträger vornehmen. Achtung: Der Monatsbeleg Dezember muss mit dem Jahresbeleg übereinstimmen.

CHECK 18: RÜCKFÜHRUNG VON DEPOTS AUS DER SCHWEIZ UND AUS LIECHTENSTEIN

Nachdem die Steuerabkommen zur anonymen Abgeltung von Zinserträgen mittlerweile schon seit mehreren Jahren nicht mehr bestehen, empfehlen wir zur Vermeidung einer steuerlich komplexen Veranlagung eine Rückholung nach Österreich. Passiert dies noch 2023, so können Sie ab 2024 wieder von der automatischen Endbesteuerungswirkung profitieren. Bei sehr profitablen Veranlagungen ist allerdings schon zu hinterfragen, ob der Verbleib der Papiere im Ausland trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht doch lukrativer ist.

CHECK 19: VERLUSTBETEILIGUNGEN

Verluste aus einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können steuerlich

abgesetzt werden. Achtung: Die Finanz akzeptiert nicht alles!

» **TIPP:** Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack und lassen Sie es vor Unterfertigung auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

CHECK 20: SPEKULIEREN – TIMING BEACHTEN

Kursgewinne aus Kapitalveranlagungen sind steuerpflichtig. Kursverluste können ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Vortrag ins nächste Jahr ist nicht möglich.

» **TIPP:** Bei absehbar nachhaltigen Kursverlusten ist eine gezielte Kompensation mit Kursgewinnen im selben Jahr möglich, wenn die fraglichen Titel noch vor Jahresende verkauft und die korrespondierenden Kursverluste somit im selben Jahr realisiert werden wie die Kursgewinne.

CHECK 21: GELD VOM FINANZAMT ZURÜCKHOLEN

Steuerpflichtige, die keine selbständigen Einkünfte haben und nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können freiwillig eine so genannte Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt einreichen und so steuerlich absetzbare Ausgaben geltend machen. Dies kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gemacht werden. Somit ist es heuer noch möglich, bis ins Jahr 2018

zurück Steuern zu sparen. Ebenso gibt es Fälle, in denen von Amts wegen eine sogenannte automatische Arbeitnehmerveranlagung ergeht. Sollten Sie davon betroffen sein und stellt sich nun heraus, dass es darüber hinaus noch weitere steuerlich absetzbare Positionen gibt, so können Sie innerhalb einer Frist von fünf Jahren dennoch ohne Weiteres eine Steuererklärung abgeben. In der Folge entscheidet die Finanz unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung automatisch neu.

CHECK 22: KRYPTOWÄHRUNGEN

Ganz egal, ob Mining, Staking oder Lending, die diesbezügliche Erfassung in der Steuererklärung ist komplex. Um hier stundenlange Vorbereitungen und Berechnungen und vor allem auch Steuerberatungskosten zu sparen, empfehlen wir Ihnen, das Service von Blockbit oder ähnlichen Anbietern in Anspruch zu nehmen. Dort bekommen Sie eine Jahresaufstellung zur direkten Übernahme in die Steuererklärung, die Sie bitte Ihrem Steuerberater weitergeben.

CHECK 23: ENERGIEABGABEN- VERGÜTUNG FÜR PRODUKTIONS- BETRIEBE

Am 31. Dezember 2023 endet die Frist für die Antragstellung betreffend das Jahr 2018. Diesbezüglich besteht somit noch heuer Handlungsbedarf.

CHECK 24: BALLAST ABWERFEN

Am 31. Dezember 2023 endet auch die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2016. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie jedenfalls aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2015 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie dann die Belege 2016 hinterherwerfen. Achtung Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine zwölfjährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nichtunternehmerische Immobilien mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind auf Grund der Immobilienertragsteuer im Privatbereich gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden. » **TIPP:** Darüber hinaus sollten freilich wichtige Geschäftsunterlagen wie Kauf-, Miet- und Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit, Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. aufbewahrt werden. 